

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Prof. Dr.-Ing. Hans -Peter Lühr

1. Einleitung

Mit der Veröffentlichung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Bundesgesetzblatt tritt die AwSV zum 1. August 2017 in Kraft /1/. Damit hat dann eine längst überfällige Regelung im Wasserrecht nach rund 7 Jahren ihr Ende gefunden.

Der Erlass einer Bundesverordnung war notwendig geworden, nachdem der Bereich „Wasserhaushalt“ im Grundgesetz Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 durch die Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung zugeschlagen worden war. Damit wurde der Bund ermächtigt, auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Vollregelungen zu treffen. So hatte der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 diese Kompetenz bereits ausgefüllt. Damit war aber auch die Schaffung der entsprechenden konkretisierenden Regelungen auf Verordnungsebene verbunden, insbesondere auf dem Gebiet des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die Ermächtigungsgrundlage dafür befindet sich in den §§ 23 Abs. 1 Nr. 6 und 62 Abs. 4 WHG, wonach die Bundesregierung Regelungen hinsichtlich des Schutzes der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen hat.

Dieses hatte sich über Gebühr hinausgezögert, so dass die VAWS der Länder auch weiterhin diese Lücke ausfüllen mussten. Lediglich mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen /2/ vom 31.03.2010 erfüllte der Bund zur Vermeidung von Regelungslücken bei den Pflichten der Betreiber seine Pflicht hinsichtlich

- Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen,
- Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige,
- Befüllen und Entleeren von Anlagen und
- Regelungen zu Fachbetrieben.

Die Inhalte dieser Verordnung sind in der Bundes-AwSV aufgegangen. Diese Verordnung wurde damit aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) /3/. Diese Regelungen sind vollständig eins zu eins in die AwSV integriert worden.

Mit der AwSV wurde eine grundlegende und sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung bedeutende Regelung im Bereich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen abschließend geschaffen. Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben des neuen WHG (§§ 62 und 63). Ihre darin enthaltenen, überwiegend stoff- und anlagenbezogenen Regelungen sind abschließend und können durch Landesrecht nicht mehr modifiziert werden (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG). Denn gemäß Grundgesetzänderung von 2006 muss der Bund stoff- und anlagenbezogene Inhalte **abweichungsfest** regeln. Somit besteht kein Ermessensspielraum mehr für die Länder,

spezielle materielle Inhalte zu regeln. Damit wird eine seit Langem vor allem von der betroffenen Wirtschaft geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer geschaffen, das sich im Laufe der Zeit in den Ländern in einigen Punkten unterschiedlich entwickelt hat.

Die AwSV löst die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) ab. Auch die Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser 1990 und ihre Fortschreibung 2001, auf die immer wieder in der Vergangenheit hingewiesen wurde, ist dann gegenstandslos. Weiter werden auch alle länderspezifischen JGS-AnlagenVO aufgehoben. Die AwSV übernimmt viele Regelungen, die in einigen Ländern eingeführt waren und sich als erfolgreich erwiesen haben. Aber sie bedeuten für einzelne Länder zwangsläufig auch neue bzw. veränderte Vorgaben.

Ungeachtet dieser neuen, grundlegenden Situation wird es in den einzelnen Ländern Regelungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geben. Sie werden aber keine stoff- und anlagenbezogene Inhalte haben, sondern nur verwaltungsmäßige Regelungen zum Vollzug, u.a. hinsichtlich Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungspraxis. Denn der Vollzug bleibt auch weiterhin Ländersache.

2. Grundsätzliches

Die AwSV stellt die bisherigen Regelungen nicht auf den „Kopf“, sondern knüpft unmittelbar an die bisher gewohnten Grundsätze und Regelungen an und konkretisiert die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. **Nach wie vor gilt die Verordnung ausschließlich für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.** Für diese Anlagen steht im Mittelpunkt nach wie vor das adäquate Anlagensicherheitskonzept für den bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen (**Abb. 1**), das auf dem Vorsorgeprinzip bzw. Besorgnisgrundsatz, realisiert durch das 2-Barrierenkonzept und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, realisiert durch das Abstufungskonzept und ausgedrückt durch die von Menge und Wassergefährdungsklasse definierten Gefährdungsstufen, beruht. Mit dem Anlagensicherheitskonzept wird der Besorgnisgrundsatz umgesetzt, der gemäß Feststellungen in Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts („*Je folgenschwerer ein Schaden sein kann, desto höhere Anforderungen sind an die Unwahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.*“ und „*Eine Schädigung des Grundwassers ist immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit im Rahmen einer sachlich vertretbaren Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.*“) konsequent zu Ende gedacht Nullemission bedeutet.

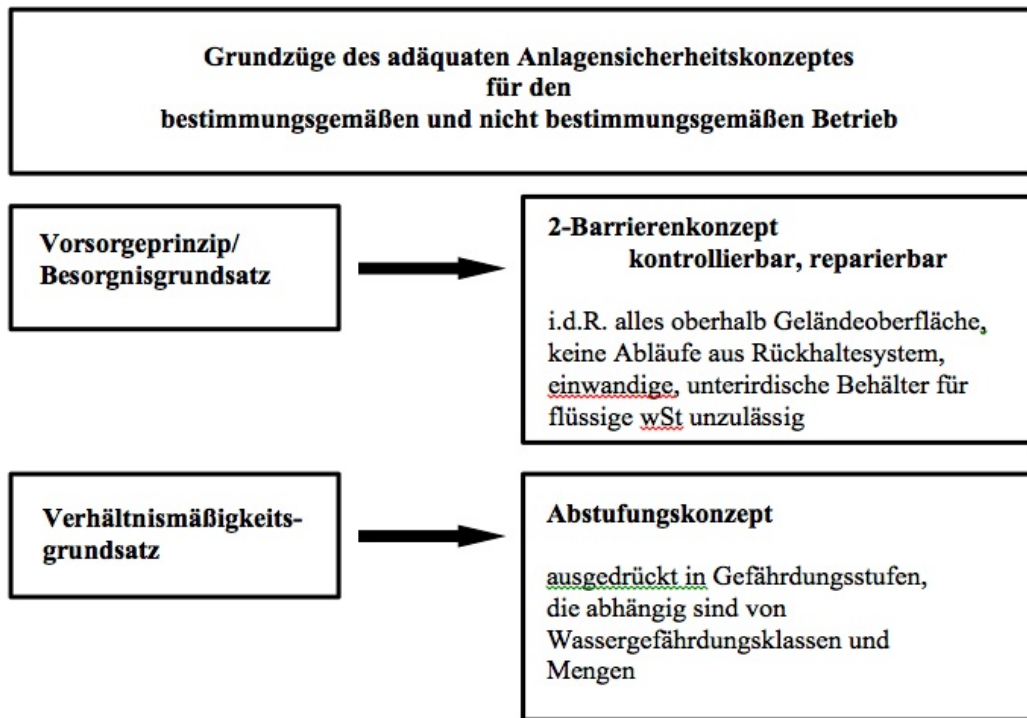


Abb. 1: Anlagensicherheitskonzept

Das 2-Barrierenkonzept dient dazu, dass Stoffe nicht unkontrolliert im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb aus Anlagen in die Umwelt austreten können. Die erste Barriere (**Abb. 2**) stellt die direkte Umschließung der Stoffe dar und dient dem bestimmungsgemäßen Betrieb. Für den nicht auszuschließenden Fall einer Havarie (Leckage bis Störfall) ist die zweite Barriere vorgesehen, um insbesondere Boden und Grundwasser nachhaltig zu schützen.

Grundprinzipien des adäquaten Sicherheitssystems

- **2-Barrierenkonzept**
- **Kontrollierbarkeit**
- **Reparierbarkeit**

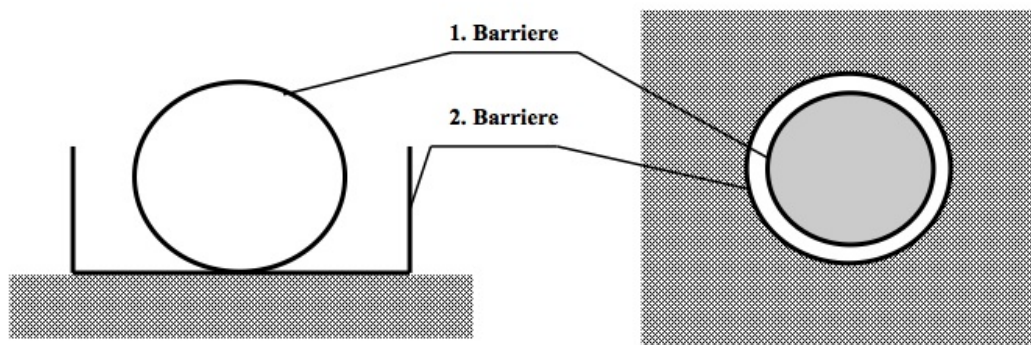


Abb. 2: Adäquates Sicherheitssystem

Weiterhin gilt das System der **Wassergefährdungsklassen (WGK)** für die Definition des von den Stoffen ausgehenden Gefährdungspotenzials als **Maßstab für die materiellen und organisatorischen Anforderungen** an Anlagen. Die WGK ist somit eindeutig eine Anlagenkennziffer, so wie es mit der Einführung des Systems begründet worden war¹. Hier müssen einige Länder wie Berlin und Nordrhein-Westfalen wieder etwas „zurückrudern“, die sich in ihren VAWs von der WGK bereits weitgehend getrennt hatten.

Ein einheitlicher Besorgnisgrundsatz für jeglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konnte nicht realisiert werden. So besteht nach wie vor die Privilegierung nach § 62 Abs. 1 WHG für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (sog. JGS-Anlagen). In Bezug auf die JGS-Anlagen ist dies angesichts der Bedeutung der Schadensfälle bedauerlich.

Auch konnte keine Angleichung an das EU-weit und in allen anderen Umweltrechtsbereichen geltende Anforderungsniveau „Stand der Technik“ realisiert werden. Es bleibt bei dem bisherigen Anforderungsniveau „allgemein anerkannte Regeln der Technik“. Damit ist eine Chance zur Rechtsvereinheitlichung vertan worden. Es kommt sogar noch eine formal juristische Einengung auf „nur“ allgemein anerkannte Regeln der Technik hinzu im Gegensatz zu der alten Regelung „mindestens“ allgemein anerkannte Regeln der Technik, womit das Abstufungskonzept seine Begründung hatte.

Mit der AwSV wurden erstmalig die Technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS) rechtsverbindlich eingeführt, was unbedingt in der Praxis zu beachten ist!

3. Aufbau der Verordnung

Die beim anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffenden Maßnahmen zum vorbeugenden Umweltschutz beziehen sich grundsätzlich auf die 3 Bereiche

- **Klassifizierung** der festen, flüssigen und gasförmigen **Stoffe** nach ihrer Gefährlichkeit,
- **technische Anforderungen** für die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlagen,
- **organisatorische Anforderungen** wie behördliche Vorkontrollen, Betreiberpflichten, qualitätsgesicherte Fachbetriebe.

Die AwSV hat folgenden Aufbau:

Kapitel 1: Zweck, Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 3: Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

¹ Der Titel der 1979 eingeführten „Richtlinie zur Bewertung wassergefährdender Stoffe - Bewertung der Eigenschaften von Stoffen bzw. Stoffgemischen im Hinblick auf technische Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Wassers durch Unfälle beim Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern“ /4/ bringt sehr deutlich zum Ausdruck, dass die Bewertung in Form der WGK nur zur Ableitung von technischen Maßnahmen dient.

Kapitel 4: Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe

Kapitel 5: Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften

Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend

Anlage 2: Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen

Anlage 3: Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Anlage 4: Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 5: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anlage 6: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anlage 7: Anforderungen an JGS-Anlagen

3.1 Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich der AwSV wird zunächst bestimmt, dass alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dazu gehören. Ausgenommen werden allerdings Anlagen, wenn in ihnen mit nicht wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, mobile Anlagen (z.B. Kraftfahrzeuge) und unterirdische Speicher, die nach Bundesbergbaugesetz geregelt werden.

Weiter wurden sog. Bagatellgrenzen bei oberirdischen Anlagen bis 220 Litern bzw. 200 kg außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingeführt. Für diese Anlagen gilt aber dennoch der Besorgnisgrundsatz bzw. der Grundsatz des bestmöglichen Gewässerschutzes, auch wenn keine speziellen technischen und organisatorischen Maßnahmen gefordert sind. Sie bedürfen auch keiner Eignungsfeststellung nach WHG. Es gibt auch keine behördlichen Kontrollen, sondern die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bzw. des bestmöglichen Schutzes der Gewässer obliegt der Eigenverantwortung der Betreiber.

Weiter sind Betriebe ausgenommen, bei denen gelegentlich (§ 1 Abs. 4 AwSV) während der gesamten Betriebsdauer mit wassergefährdenden Stoffen in unerheblichen Mengen umgegangen wird. Im Einzelfall sollte der Betreiber Kontakt mit der zuständigen Behörde aufnehmen, die darüber entscheidet.

Die Begriffsbestimmungen (§ 2 AwSV) übernehmen die bisherigen Definitionen, fügen neue hinzu und präzisieren sie aber auch. Erwähnenswert sind u.a. folgende Definitionen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abs. 9): Die Anlage ist wie bisher als selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheit definiert. Zu einer Einheit gehören auch alle unselbständigen Teile einer Anlage, aus denen bei einer Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe direkt oder aus anderen Teilen auslaufen können. Grundlegende Voraussetzung des Vorliegens einer Anlage im Sinne der AwSV ist, dass sie zu dem Zweck betrieben wird, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen, also diese Stoffe zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.

Als ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten gelten nur diejenigen Anlagen, die länger als ein halbes Jahr zu einem bestimmten betrieblichen Zweck an einem Ort kontinuierlich betrieben werden. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen in der Regel Baustellencontainer oder Baustellentankstellen, da ihr Standort dem Baufortschritt angepasst wird. Auch die Lagerung von Fehlchargen aus Produktionsbetrieben, die in Fässer oder Container abgefüllt und dann entsorgt werden, zählen nicht zu Anlagen im Sinne der AwSV, da entsprechende Behälter in der Regel nur wenige Tage mit diesen Fehlchargen beaufschlagt sind.

unterirdisch (Abs. 14): Der Begriff zielt auf die primäre Barriere der Anlage ab, die die wassergefährdenden Stoffe direkt und bestimmungsgemäß umschließt. Auch die Anlagenteile sind unterirdisch, die nicht vollständig einsehbar sind, aber unmittelbar mit dem Erdreich Kontakt haben. Dagegen stellen Anlagenteile der sekundären Sicherheit, z.B. ein Ableitungsrohr einer Dichtfläche keine unterirdischen Anlagenteile dar.

oberirdisch: Alle Anlagen und Anlagenteile, die nicht unterirdisch sind, sind somit oberirdisch. Dazu zählen auch Flächen, auf denen z.B. feste wassergefährdende Gemische offen gelagert werden, da diese Flächen zumindest von oben, wenn dort keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, auf Undichtheiten kontrolliert werden können.

Rückhalteeinrichtungen (Abs. 15): Der Begriff umfasst als Oberbegriff alle Einrichtungen der sekundären Sicherheit von Anlagen wie Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden. Diese Anlagenteile sind immer flüssigkeitsundurchlässig zu gestalten (siehe § 18 Abs. 2).

Intermodularer Verkehr (Abs. 22): Der Regelungsbereich wurde neu eingeführt. Dabei kommt es darauf an, dass die Güter in ein und derselben Ladeeinheit oder in ein und demselben Straßenfahrzeug (z.B. Sattelschlepperanhänger) auf verschiedenen Verkehrsträgern, also Schiff, Schiene oder Straße, transportiert werden und dass die Ladeeinheiten beim Umschlagen nicht geöffnet und das Ladegut selbst nicht umgeschlagen werden.

Stilllegen (Abs. 28): Damit wurde eindeutig definiert, dass damit nur eine endgültige Stilllegung einer Anlage in Frage kommt. Eine vorübergehende Stilllegung gibt es nicht. D.h., dass die Anlage trotz vorübergehender Nichtnutzung immer funktionstüchtig sein muss und auch den Überwachungsregelungen unterliegt.

wesentliche Änderung (Abs. 29): Eine wesentliche Änderung von Merkmalen liegt z.B. vor, wenn ein einwandiger Behälter in einer Auffangwanne durch einen doppelwandigen Behälter mit Leckanzeigegerät ersetzt wird. Keine wesentliche Änderung liegt jedoch vor, wenn z.B. eine Pumpe durch eine neue mit vergleichbaren technischen Eigenschaften ersetzt wird.

Sachverständige (Abs. 31): Damit wird der ansonsten nicht geschützte Begriff des Sachverständigen klar definiert, indem im Sinne der Verordnung nur derjenige ein Sachverständiger ist, der von einer auf der Grundlage dieser Verordnung anerkannten Sachverständigenorganisation bestellt ist.

3.2 Einstufung von Stoffen und Gemischen

Die Bestimmung der Wassergefährdung von Stoffen und Gemischen ist die Grundlage für die abgestuften Sicherheitsanforderungen beim anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer

Eigenschaften. Das bisherige System der Einstufung von Stoffen und Gemischen, mit denen in Anlagen umgegangen wird, als

- nicht wassergefährdend (nwg),
- schwach wassergefährdend (WGK 1),
- deutlich wassergefährdend (WGK 2),
- stark wassergefährdend (WGK 3)

wird beibehalten (§ 3 AwSV). Neu ist aber die Begrifflichkeit für WGK 2 „*deutlich wassergefährdend*“ gegenüber der früheren Bezeichnung „*wassergefährdend*“, um eine eindeutige Abgrenzung zu dem Begriff „wassergefährdender Stoff“ zu haben, der für alle wassergefährdenden Stoffe unabhängig von der Wassergefährdungsklasse verwendet wird.

Außerdem wurde eine Gruppe von Stoffen und Gemischen eingeführt, die mit „allgemein wassergefährdend“ bezeichnet werden. Allgemein wassergefährdende Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 AwSV sind diejenigen Stoffe und Gemische, bei denen die Eigenschaft der Wassergefährdung unstrittig ist, bei denen jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen werden soll und der Verordnungsgeber eine abschließende Regelung trifft. Der überwiegende Teil dieser Stoffe und Gemische betrifft die landwirtschaftlichen Gemische.

Ein besonderes Augenmerk verdienen die festen Gemische (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV), die überall in der Wirtschaft als feste Abfälle anfallen. Die Regelungen zu den festen Gemischen verfolgen das Ziel, bezüglich der Abfälle keine eigenständigen Einstufungen vorzunehmen, sondern sich an vorhandene, insbesondere abfallrechtliche, Regelungen anzulehnen. Damit soll vermieden werden, dass es zu abweichenden Zuordnungen der Abfälle im Abfall- und Wasserrecht kommt. Es ist auch zu begrüßen, dass die ursprüngliche Absicht, sämtliche Abfälle dem WGK-System zu unterwerfen, fallen gelassen wurde.

Dem Betreiber wird die Möglichkeit eingeräumt, feste Gemische abweichend, z.B. als nicht wassergefährdend, einzustufen (§ 10 AwSV). Dieses hat insbesondere in der Bauwirtschaft eine große Bedeutung, denn der gesamte Umgang mit Bodenaushub und Abbruchmaterialien (mineralische Abfälle) fällt darunter. So sind diese festen Gemische nicht wassergefährdend, wenn ihr Einbau/Verwertung/Ablagerung nach anderen Rechtsvorschriften uneingeschränkt möglich ist oder das Gemisch als Z 0 bzw. Z 1.1-Material gemäß LAGA eingestuft werden kann.

Als nicht wassergefährdend sind per se alle Lebens- und Futtermittel, die von Mensch oder Tier aufgenommen werden (§ 3 Abs. 3 AwSV).

Die bisherige Regelung, dass solange zu einem Stoff keine Entscheidung über die Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht oder zu einem Gemisch keine Einstufung gegenüber einer zuständigen Landesbehörde dokumentiert worden ist, für diesen Stoff die WGK 3 „stark wassergefährdend“ gilt, bleibt auch weiterhin bestehen (§ 3 Abs. 4 AwSV).

Hinsichtlich der „Spielregeln“ für die Einstufung sind die Regelungen der bisherigen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung und Dokumentation von wassergefährdenden Stoffen /3/ übernommen worden. In den Anlagen 1 und 2 der Verordnung ist das detailliert definiert.

Verantwortlich für die Einstufung ist nach wie vor der Betreiber einer Anlage. An den Hersteller oder Inverkehrbringer kann die AwSV keine Anforderungen stellen, da es im WHG dazu keine Ermächtigung gibt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Nachweis der

Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse beim Erwerb der Stoffe vorliegt und vom Betreiber eingefordert wird. Gleichwohl ist er zur Selbsteinstufung gemäß § 4 AwSV verpflichtet, die Stoffe und Gemische, mit denen er in einer Anlage umgeht, als nicht wassergefährdend oder in eine von drei Wassergefährdungsklassen einzustufen. Dies gilt nicht, wenn das Ergebnis einer solchen Einstufung schon vorliegt und vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurde. Die Daten, die er für die Einstufung benötigt, entsprechen denjenigen nach dem europäischen Gefahrstoffrecht, so dass sich der Aufwand für ihn in Grenzen hält.

Die Selbsteinstufungen, gleichwohl vom Hersteller, Inverkehrbringer oder Betreiber vorgenommen, werden vom Umweltbundesamt überprüft und im Bundesanzeiger und Internet veröffentlicht, womit sie rechtskräftig geworden sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AwSV kann ein Betreiber einen Stoff unabhängig von seinen Eigenschaften als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachten. Mit dieser Regelung kann er sich jeglicher Diskussion um die von ihm eingesetzten Stoffe entziehen, wenn er bereit ist, seine Anlage auf der sicheren Seite zu betreiben. Diese Regelung gilt natürlich nur für seine Anlage und stellt keine Einstufung des Stoffes dar.

Der Betreiber ist auch wie bisher verpflichtet, die für die Selbsteinstufung herangezogenen Daten gemäß Formblatt (Anlage 2 AwSV) gegenüber dem Umweltbundesamt zu dokumentieren. Das Umweltbundesamt prüft die Plausibilität, kann Ergänzungen nachfordern und entscheidet über die Einstufung. Mit der im Bundesanzeiger veröffentlichten Entscheidung ist der Stoff dann eingestuft.

Hinsichtlich der festen Gemische hat ein Betreiber gemäß § 10 Abs. 3 AwSV den Nachweis, dass ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber bleibt in der Beweispflicht, dass er in seiner Anlage tatsächlich nur mit nicht wassergefährdenden Stoffen umgeht. Eine vergleichbare Verpflichtung besteht auch bei der Einstufung eines festen Gemisches in eine Wassergefährdungsklasse. Wie bei den flüssigen und gasförmigen Gemischen ist der Betreiber verpflichtet, die Dokumentation auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bereits bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen gelten gemäß § 66 AwSV weiter.

3.3 Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ausnahmen

Eingangs dieses Kapitels wird zunächst gemäß § 13 AwSV in einem Positivkatalog definiert, welche Anlagen nicht in den Geltungsbereich der AwSV fallen. Dazu gehören Anlagen, in denen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (sog. Floater) umgegangen wird, wenn sie nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Dazu würde z.B. ein unterirdisches Hydraulikaggregat eines Aufzuges zählen, das mit solchen Stoffen betrieben wird. Weiter gehören dazu Anlagen zum Lagern von Hausmüll im privaten Bereich, aber auch Abfälle, wie sie typischerweise in Büros, Behörden, Schulen oder Gaststätten anfallen.

Anlagen zur Lagerung fester wassergefährdender Abfälle und fester Abfälle, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, sind unter bestimmten Bedingungen ebenfalls ausgenommen.

Von besonderer Bedeutung für die Bauwirtschaft ist dabei, dass das Lagern fester Gemische, die auf der Baustelle bei der Bautätigkeit, z.B. beim Abbruch eines Gebäudes oder beim Erdaushub anfallen, ausgenommen ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 4). Somit sind zur Zwischenlagerung der auf einer Baustelle unmittelbar anfallenden Abfälle keine Anlagen zu errichten, da davon auszugehen ist, dass diese Zwischenlagerung auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleibt.

Anlagenabgrenzung

Neu in die AwSV aufgenommen ist die Verpflichtung für den Betreiber einer Anlage, dass er gemäß § 14 AwSV festzulegen und zu dokumentieren hat, welche Anlagenteile zu einer Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind, ohne dass es dafür eine unstrittige und alle Fälle berücksichtigende Regelung gibt. Es ist in der Verantwortung des Betreibers, da er das umfassendste Wissen über seine Anlagen hat. Hierzu gab es in der Vergangenheit bereits Anregungen /5/ und in ein paar Ländern Definitionen in ihren VAWS (z.B. Sachsen)

Die Abgrenzung richtet sich dabei nach der Funktion der Anlage sowie dem verfahrenstechnischen Zusammenhang. Es ist nicht das Ziel, eine komplexe Anlage zu „atomisieren“. Bei der Abgrenzung von Anlagen, die aus mehreren Teilen wie Behälter, Rohrleitungen, Reaktoren etc. bestehen, in denen sich wassergefährdende Stoffe bestimmungsgemäß befinden, soll deshalb die Funktion der Anlage im Vordergrund stehen bleiben und zusammenhängende Behandlungsschritte nicht verschiedenen Anlagen zugeordnet werden.

Es ist ingenieurmäßiger Sachverstand verlangt, mit dem die Abgrenzung plausibel dargelegt und dokumentiert werden kann. Die dokumentierte Abgrenzung sollte mit der Behörde einvernehmlich abgesprochen sein. Denn mit dieser Abgrenzung werden auch die in der so abgegrenzten Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffe und ihre Mengen festgelegt, die maßgeblich für alle zu treffenden technischen Maßnahmen und Überwachungsmodalitäten sind. Mit dieser Abstimmung geht man auch unliebsamen und zeit- sowie kostenwirksamen Anforderungen der Behörde zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Weg, die die Möglichkeit der Überprüfung dieser Abgrenzung jederzeit hat.

Die Flächen nehmen in diesem Zusammenhang einen breiten Raum ein. So sind Flächen, auf denen regelmäßig Transportbehälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, als Teile von Anlagen anzusehen. Allerdings sind damit nicht die Flächen gemeint, auf denen nur kurzzeitig und nicht regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Behälter oder Verpackungen bereitgestellt werden (§ 63 Abs. 2 Nummer 2a WHG).

Weiter sind die Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, keine Lageranlagen (§ 14 Abs. 4 AwSV). Wenn jedoch auf einer Fläche von einem Tankwagen z.B. ein Behälter befüllt wird, dann liegt ein Abfüllen vor und die Fläche ist somit eine Umschlaganlage.

Gemäß § 14 Abs. 5 AwSV wird eine Fläche, von der aus eine Anlage befüllt wird, oder auf der Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage herausgeholt oder in eine Anlage gestellt werden, dieser Anlage zugeordnet. Wenn beispielsweise die Flüssigkeit von Behandlungsbädern nachgefüllt werden muss, ist es zweckmäßig, die Fläche, von der aus dies geschieht und auf der ggf. auch ein Nachfüllbehälter kurzfristig abgestellt wird, dieser Behandlungsanlage zuzuordnen.

Bei den Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in Anlagen muss geprüft werden, ob sie als eigenständige Rohrleitungen nach Anlage 1 Nr. 19.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Für solche Rohrleitungsanlagen gelten nicht die Vorschriften des Kapitels 3 der AwSV, sondern allein die §§ 20 ff des UVPG sowie die Rohrfernleitungsverordnung. Rohrleitungsanlagen allerdings, soweit sie Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, sind einer dieser Anlagen zuzuordnen.

Technische Regeln

Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen **nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik** (a.a.R.d.T.) beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Gemäß § 15 AwSV fallen darunter die

- Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), die von der technisch-wissenschaftlichen Vereinigung „Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ (DWA) erarbeitet und herausgegeben werden,
- Technischen Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen,
- DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.

Die TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ /6/ bildet die Kernanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab und sollte als Grundlagendokument auf den Schreibtischen von Betreibern und Planern vorhanden sein. Mit der Verrechtlichung technischer Regeln hat die AwSV Klarheit für die Planung und den Vollzug geschaffen.

Vollzug

Der zuständigen Vollzugsbehörde in den Ländern wird im § 16 AwSV eingeräumt, dass bei besonderer Gewässergefährdung auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes auch Anforderungen gestellt werden können, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen. Dieses kann im Einzelfall auch zur Untersagung des Errichtens einer Anlage führen.

Grundsatzanforderungen

Die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sind von allen Anlagen unabhängig von ihrer Größe und der Wassergefährdung der eingesetzten Stoffe einzuhalten, es sei denn, dass die AwSV abweichende Anforderungen festgelegt hat. Diese Grundsatzanforderungen entsprechen weitgehend denen, die die Länder seit Jahren ohne wesentliche Abweichung umgesetzt hatten.

Danach müssen alle Anlagen so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe während ihrer Betriebsdauer nicht austreten können, eine auftretende Undichtigkeit schnell und zuverlässig erkannt wird und im Schadensfall anfallende Stoffe zurückgehalten und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

Diese Grundsatzanforderungen stellen das zentrale Element der technischen anlagenbezogenen Regelungen dar. Neu ist, dass auch an die Planung einer Anlage diese

Anforderungen gestellt werden. Diese Betonung der qualifizierten Planung einer Anlage ist erforderlich, da sich herausgestellt hat, dass den Planern oft die einzuhaltenden technischen Regeln nicht ausreichend bekannt sind, so dass es sowohl in Anzeige- als auch in Eignungsfeststellungsverfahren zu unnötigen Umplanungen oder Verzögerungen kommen kann.

Die Anlage muss danach dicht und standsicher und so ausgelegt sein, dass insbesondere diese Eigenschaften unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen und während der Beanspruchungsdauer bei den dabei herrschenden physikalischen, thermischen und chemischen Einflüssen erhalten bleiben. Dies beinhaltet auch einen Schutz gegen mechanische Beschädigungen einschließlich derjenigen, die durch den Verkehr oder in Erdbebengebieten entstehen können. Die Forderung einer „flüssigkeitsundurchlässigen Fläche“ bedeutet aber nicht, dass die jeweils aufwändigste Bauweise gewählt werden muss. Vielmehr hängt die Ausführung von den tatsächlich in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffen ab. Und Anlagenteile, die dauerhaft mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, müssen entsprechend höherwertig ausgebildet sein, als diejenigen, in denen die wassergefährdenden Stoffe bei einer Betriebsstörung nur für wenige Stunden oder Tage zurückgehalten werden müssen.

Die bereits vorhandene Regelung für unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe bleibt erhalten. Sie dürfen nicht einwandig sein.

Auch die Stilllegung einer Anlage wird eindeutig geregelt. So sind die in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe zu entfernen, damit von der stillgelegten und in der Regel nicht weiter überwachten Anlage keine Gewässergefährdung ausgehen kann. Zu entfernen sind auch möglicherweise enthaltene Leckanzeigeflüssigkeiten, soweit dies technisch möglich ist. Auch sind Armaturen zu entfernen oder zu sichern, damit eine missbräuchliche Benutzung der Anlage auszuschließen ist. Ein Entfernen der Anlage ist jedoch nicht erforderlich. Nach einer ordnungsgemäßen Stilllegung stellen die gegebenenfalls verbleibenden Einrichtungen keine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mehr dar.

Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe

Die zweite Barriere des Sicherheitskonzeptes (s.o.) für die nie auszuschließende Betriebsstörung ist ein wesentliches Element zur Vermeidung von Verschmutzungen der Gewässer. Sie muss so als Rückhalteeinrichtung ausgebildet sein, dass die durch die erste Barriere ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe auf geeignete Weise aufgefangen werden können (§ 18 AwSV). Sie muss flüssigkeitsundurchlässig (nicht nur wasserundurchlässig) sein und darf ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Eine Anlage kann auch unterschiedliche Rückhalteeinrichtungen für einzelne Anlagenteile besitzen. Sie müssen in jedem Fall immer flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Wenn es jedoch nicht wie z.B. bei Freiluftanlagen oder Transformatoren der Elektrizitätswirtschaft vermeidbar ist, dass in eine Rückhalteeinrichtung Niederschlagswasser gelangt, sind Abläufe zulässig. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass kein mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Niederschlagswasser abgeleitet wird.

Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss grundsätzlich so groß sein, dass die im Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffe vollständig zurückgehalten werden. Die fallweisen Regelungen entsprechen denjenigen aus der VAWs der Länder.

Für Anlagen mit Stoffen der WGK 1 bis zu einem Volumen von 1.000 Liter sind nach wie vor keine Rückhalteinrichtungen erforderlich, wenn der Betreiber die Anlage entweder auf einer Fläche aufstellt, die den betrieblichen Anforderungen genügt und entsprechende technische oder organisatorische Infrastrukturmaßnahmen, z.B. Leckererkennungssysteme, vorsieht, um bei Betriebsstörungen eine Gewässerverunreinigung zu verhindern. Alternativ kann die Anlage auch über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche aufgestellt werden. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Anlagen, bei denen diese Anforderungen aus konstruktiven oder funktionalen Gründen nicht erfüllt werden können (z.B. Wärmetauscher). Hierfür wurden für bestimmte Anlagen besondere Regelungen eingeführt (s. Punkt 3.4), die Vorrang haben.

Für Anlagen der Gefährdungsstufe D ist das Rückhaltevolumen „nur“ für das Volumen, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, zu bemessen. Dieses entspricht der Regelung, wie sie bereits in den VAWS der Länder vorhanden war.

Für den Schadensfall ist eine getrennte Rückhaltung von verschiedenen austretenden wassergefährdenden Stoffen vorzusehen, wenn die Stoffe so miteinander reagieren können, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Rückhalteinrichtung in Frage gestellt wird.

Bei doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigesystem ist eine solche Rückhaltung nicht erforderlich.

In § 19 AwSV werden Anforderungen an die Entwässerung von Anlagen, bei denen der Anfall von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, definiert. Dies gilt z.B. für die offenen Auffangräume großer Tanklager, Freiluftanlagen der Großchemie, für Abfüllanlagen oder für Umschlaganlagen. Hierfür können jedoch, auch wenn Rückhalteinrichtungen gemäß § 18 AwSV keine Abläufe haben dürfen, Abläufe vorgesehen werden, die allerdings im Normalbetrieb geschlossen sein müssen und erst dann geöffnet werden dürfen, wenn durch eine Kontrolle sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist. Ist dies nicht der Fall, muss es einer geeigneten Abwasserbeseitigung oder einer Abfallentsorgung zugeführt werden.

Eindeutig geregelt ist nun die Entwässerung von im Freien aufgestellten Kühlaggregaten. Die Anlagen müssen auf einer befestigten Fläche aufgestellt werden, so dass das von dort abfließende, evtl. mit wassergefährdenden Stoffen verschmutzte Niederschlagswasser in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abgeleitet werden kann.

Weiter wird gemäß § 20 AwSV die Rückhaltung bei Brandereignissen geregelt. So ist bereits bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen, dass auch im Brandfall keine wassergefährdenden Stoffe austreten dürfen und dass insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückgehalten werden muss. Hierzu ist wiederum auf die TRwS 779 hinzuweisen. Diese Regelungen im Hinblick auf den vorbeugenden Schutz der Gewässer vor kontaminiertem Löschwasser ergänzen somit die bestehenden bauordnungsrechtlichen Regelungen.

Für die ober- und unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 21 AwSV Rückhalteinrichtungen erforderlich. In Fällen, in denen dieses nicht zu realisieren ist, da die oberirdischen Rohrleitungen über anderweitig genutzte Flächen (z.B. Rohrbrücken) oder auch Verkehrswege führen, ist die Möglichkeit gegeben, anhand einer spezifischen Gefährdungsabschätzung angemessene sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen festzulegen, mit denen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zu

Rückhalteeinrichtungen erreicht wird. Für Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe der WGK 1 transportiert werden, kann nicht nur dann von einer Rückhalteeinrichtung abgesehen werden, wenn sich dies aus der Gefährdungsabschätzung ergibt, sondern auch dann, wenn diese Rohrleitungen nicht über Flächen führen, die auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die bisherige Regelung, dass unterirdische Rohrleitungen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen nur zulässig sind, wenn oberirdische Leitungen nicht in Frage kommen oder aufgrund sicherheitstechnischer Vorgaben unterirdisch verlegt werden müssen, z.B. auf Flughäfen, bleibt unverändert. Dann jedoch müssen sie doppelwandig, als Saugleitung ausgebildet oder im Schutzrohr verlegt sein.

Bei Kälteanlagen mit Ammoniak dürfen die Teile, in denen die Kälteleistung erbracht werden soll, einwandig verlegt werden.

Auch die Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für wassergefährdende Stoffe, die aus Anlagen austreten, ist wie bisher gemäß § 22 AwSV unter bestimmten Bedingungen zulässig. Eine generelle Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in eine Abwasseranlage ist auszuschließen, da die Abwasserbehandlungsanlagen im Allgemeinen nicht dafür ausgelegt sind. Für große Industrieparks jedoch, die auf engem Raum viele Anlagen betreiben und über ein spezielles Kanalisationssystem für stark belastete Abwässer aus der Produktion verfügen, ist die Einbeziehung von Abwasseranlagen in das Sicherheitskonzept einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen möglich.

Pflichten

Aus den Vorgängen des Befüllens und Entleerens von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei Betriebsstörungen und Instandsetzungen ergeben sich besondere Pflichten.

Beim Befüllen und Entleeren (§ 24 AwSV) werden die bisherigen Anforderungen des § 19 k WHG (alte Fassung), die sich nur auf das Lagern bezogen, auf alle Anlagen ausgedehnt.

Dabei dürfen Behälter nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt und nur mit festen Leitungsanschlüssen entleert werden. Bei HBV-Anlagen und bei nicht miteinander verbundenen oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis 1.250 Litern sind auch andere Maßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig (z.B. selbsttätig schließende Zapfpistolen oder Wägeeinrichtungen, die bei Erreichen des Volumens des Behälters und des vorgegebenen Gewichts des eingefüllten wassergefährdenden Stoffes automatisch den Befüllvorgang beenden). Für Heizölverbraucheranlagen bis 1.250 Liter ist eine Befüllung mit selbsttätig schließenden Zapfventilen zulässig, da die sonst übliche Sicherheitstechnik für diese kleinen Anlagen nicht verhältnismäßig ist.

Im Falle von Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten bzw. ein Verdacht dazu besteht, sowie bei der Instandsetzung von Anlagen entstehen gemäß § 25 AwSV Pflichten beim Betreiber und bei Dritten. So hat der Anlagenbetreiber, wenn bei einer Betriebsstörung nicht auszuschließen ist, dass wassergefährdende Stoffe austreten, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und ggf. die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Soweit es erforderlich ist, hat er die Anlage zu entleeren.

Treten nicht nur unerhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage aus, so haben Betreiber sowie Dritte, die an der Anlage tätig sind, unverzüglich die zuständige

Behörde oder eine Polizeidienststelle zu unterrichten. Dieses gilt bereits bei Vorliegen des Verdachts, dass eine Gewässergefährdung nicht auszuschließen ist.

Der Instandsetzung von Anlagen kommt eine besondere Bedeutung zu, da viel häufiger vorhandene Anlagen ertüchtigt als neue gebaut werden. Hier ist die Notwendigkeit qualifizierter Planungen von besonderer Bedeutung, da viele Schadensfälle auf unqualifizierte Planung zurückzuführen sind. Die Instandsetzung ist unter Berücksichtigung einer sorgfältigen Störungsanalyse und einer Zustandsbegutachtung zu planen.

Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

Neu ist, dass für 13 Anlagen besondere Anforderungen an die Rückhaltung von ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen definiert worden sind, die von denen des § 18 AwSV abweichen, die sonst von allen Anlagen zu erfüllen sind. Diese Anforderungen an die Notwendigkeit einer Rückhaltung, an das erforderliche zurückzuhaltende Volumen wassergefährdender Stoffe sowie an die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Rückhalteeinrichtung haben gemäß § 26 AwSV Vorrang vor den in § 18 AwSV genannten Anforderungen.

Hierzu zählen folgende Anlagen:

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe (§ 27 AwSV),
- Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften (§ 28 AwSV),
- Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe (§ 29 AwSV),
- Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs (§ 29a AwSV),
- Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen (§ 30 AwSV),
- Fass- und Gebindelager (§ 31 AwSV),
- Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen (§ 32 AwSV),
- Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe (§ 33 AwSV),
- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus (§ 34 AwSV),
- Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen (§ 35 AwSV),
- unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen (§ 36 AwSV),
- Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (§ 37 AwSV),
- Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38 AwSV).

Im Folgenden sollen nur 3 Anlagen etwas näher erläutert werden, und zwar die Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe (§ 27 AwSV), die Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen (§ 35 AwSV) und die Heizölverbraucheranlagen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe (§ 27 AwSV)

Diese Anforderungen sind für die Bauwirtschaft allgemein und das Flächenrecycling im Besonderen mit der Errichtung von Flächen für die Lagerung von Bedeutung.

Zunächst gilt, dass feste Gemische, wozu auch Bodenaushub und Bauschutt auf Baustellen zählen, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV allgemein wassergefährdend sind, da von vornherein die Besorgnis einer Wassergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 1 kann der Betreiber (hier: Abfallerzeuger) das feste Gemisch als nicht wassergefährdend einstufen. Diese Eigenschaft erreicht man durch Selbsteinstufung wie für jedes andere Gemisch nach Anlage 1 Nr. 2.2, was sehr aufwendig und zeitraubend ist. In dem Fall ist i.d.R. die Baustelle längst abgeschlossen, bevor die Einstufung formal akzeptiert ist. Weiter ist ein festes Gemisch nicht wassergefährdend, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden kann. Ein festes Gemisch, das nach LAGA-Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 eingestuft ist, ist ebenfalls nicht wassergefährdend. In diesen Fällen greift die AwSV nicht, so dass keine Anforderungen an die Lagerflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellen sind.

Weiter erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV eine Einschränkung der Anwendbarkeit der AwSV allerdings nur hinsichtlich des **Lagerns von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen**. Hierfür sind keine besonderen Flächen herzurichten. Die Einschränkung gilt aber nur für das reine Lagern, nicht hingegen für den sonstigen Umgang mit festen Gemischen, wozu z.B. das Behandeln, Separieren, Klassieren von Bauschutt und Bodenaushub zählen. Für diese Tätigkeiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr dauern, sind Anlagen gemäß der Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 9 erforderlich. Und für diese gelten die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie insbesondere die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV.

Wenn der Bodenaushub und der Bauschutt mangels zur Verfügung stehender Flächen auf einer benachbarten Fläche außerhalb des Grundstücks der Bautätigkeit zwischengelagert oder auch behandelt werden müssen, was i.d.R. bei Linienbauwerken wie Autobahnen und Eisenbahnstrecken, aber auch in eng bebauten Siedlungsgebieten der Fall ist, dann sind die dafür erforderlichen Flächen als Anlagen zu betrachten. Hier ist dann im Zuge einer Einzelfallentscheidung in der Planfeststellung oder der Baugenehmigung zu klären, wie die Fläche und die Rückhalteeinrichtung zu gestalten sind.

§ 27 AwSV definiert aber Möglichkeiten, unter denen eine Rückhaltung und damit eine Flächengestaltung nicht erforderlich ist. Danach bedürfen die Anlagen, wenn ein Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht verhindert werden kann, keiner Rückhaltung. Allerdings muss u.a. sichergestellt sein, dass

- nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird und
- die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

Für die Gestaltung der Flächen werden damit gepflasterte oder wasserdurchlässige Konstruktionen ausgeschlossen. Die Anforderung ist jedoch nicht identisch mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung.

Die obige Einschränkung gilt nur für feste Gemische, die „auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit“ entstehen. Wenn feste Gemische zur Baustelle geliefert werden, wie z.B. Verfüllmaterialien und die nicht sofort eingebaut werden, dann gelten ebenfalls die Anforderungen gemäß § 17 AwSV, es sei denn, der Hersteller dieser Materialien hat diese gemäß § 10 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft.

Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe (§ 29 AwSV) und Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs (§ 29a AwSV),

Die Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Ein bestimmtes Rückhaltevolumen ist nicht gefordert. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 27 AwSV entsprechend.

Die Flächen der Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sind in Beton- oder Asphaltbauweise als bestmöglicher Schutz des Gewässers ausreichend, die für den Schadenfall flüssigkeitsundurchlässig sein müssen.

Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen (§ 35 AwSV).

Da die nach § 17 bzw § 21 AwSV geforderte Doppelwandigkeit dem Zweck von Erdwärmesonden und -kollektoren widerspricht, gibt es keine Alternative zu einer einwandigen Ausführung. Diese ist aber nur zulässig, wenn die Anlage ständig überwacht wird und sich bei einem Leck automatisch abschaltet.

Durch die Beschränkung der zulässigen Wärmeträgermedien auf nicht wassergefährdende Stoffe und Gemische der WGK 1, die überwiegend aus Ethylen- oder Propylenglycol bestehen, wird das Risiko von Grundwasserverunreinigungen zusätzlich minimiert. Eine Erweiterung auf andere Stoffe oder Gemische der WGK 1 ist nicht vorgesehen.

Solarkollektoren und Kälteanlagen für die Klimatisierung von Gebäuden, die i.d.R. auf den Dächern der Gebäude angeordnet werden, sind so zu sichern, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird, so dass geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Auch hier dürfen als Wärmeträgermedien nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet werden. Weiter sind die Aggregate auf befestigten Flächen aufzustellen, die eine geordnete Niederschlagsentwässerung ermöglichen.

Bei Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 wird auf jegliche Rückhaltung verzichtet. Weitergehende Anforderungen an die Dichtheit von Anlagen, die Kältemittel enthalten, ergeben sich u.a. aus der Chemikalien- Klimaschutzverordnung.

Heizölverbraucheranlagen

Angesichts der großen Anzahl von Heizölverbraucheranlagen werden hier die wesentlichen Regelungen der neuen AwSV zusammengefasst.

1. Bei Anlagen der Gefährdungsstufen A und B ist gemäß § 21 AwSV keine Gefährdungsabschätzung zu führen, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 15 AwSV entspricht.
2. Nach einem Wechsel des Betreibers einer prüfpflichtigen Anlage gemäß § 46 AwSV hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde nicht anzuzeigen.
3. Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Eignungsfeststellung.
4. Der Betreiber einer Heizölverbraucheranlage hat eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) zu führen und sie auch beim Wechsel dem neuen Betreiber sowie

Sachverständigen und Fachbetrieben auszuhändigen, wenn sie mit der Anlage zu tun haben.

5. Keine Betriebsanweisung (§ 44 AwSV), sondern nur Merkblatt gemäß Formblatt sichtbar an der Anlage anbringen.
6. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D unterliegen der Fachbetriebspflicht.
7. Plakette des Sachverständigen mit Angabe „keine Mängel“ oder „geringfügige Mängel“ an gut sichtbarer Stelle der prüfpflichtigen Anlage (§ 47 AwSV), aus der das Datum der Prüfung und die nächste planmäßige Prüfung ersichtlich sind.

Die detaillierten Anforderungen definiert die noch in Bearbeitung befindliche TRwS „Heizölverbraucheranlagen“.

3.4 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

Die Gefährdungsstufe einer Anlage ist aus der Muster-VAwS bzw. den VAwS der Länder übernommen worden und wurde nur im Hinblick auf die Bagatellregelung des § 1 AwSV abgewandelt. Sie ist Grundlage für abgestufte Maßnahmen und Anforderungen.

Bestimmung der Gefährdungsstufe

Die Gefährdungsstufe (§ 39 AwSV) ergibt sich aus dem Volumen bzw. der Masse und der Wassergefährdungsklasse der Stoffe (**Abb. 3**) Für die Bestimmung des maßgebenden Volumens bildet die vom Betreiber erstellte Abgrenzung der Anlage (s.o.) die Grundlage. Es entspricht dann nur noch demjenigen, für das die abgegrenzte Anlage ausgelegt ist und das technisch nutzbar ist. Betriebliche Absperreinrichtungen werden bei der Bestimmung des maßgebenden Volumens einer Anlage nur dann berücksichtigt, wenn durch sie verhindert wird, dass wassergefährdende Stoffe, die sich außerhalb dieser Absperreinrichtungen befinden, bei einem Leck austreten können. Damit soll auf jeden Fall sichergestellt werden, dass das gesamte Volumen wassergefährdender Stoffe, das bei einer Leckage oder einem Bruch austreten kann, für die Gefährdungsstufe berücksichtigt wird.

Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Abb. 3: Ermittlung der Gefährdungsstufen von Anlagen

Für die Bestimmung des maßgeblichen Volumens sind eine Reihe von Definitionen getroffen worden, so für Abfüllanlagen, Umschlaganlagen, HBV-Anlagen, Rohrleitungsanlagen und Biogasanlagen, sowie für die Fälle, dass festen Stoffen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften und dass in einer Anlage mit Stoffen unterschiedlicher WGK umgegangen wird.

Abschließend ist noch der Fall geregelt, wenn keine Zuordnung zu einer Gefährdungsstufe erfolgen kann (wie bei den allgemein wassergefährdenden Stoffen).

Anzeigepflichten

Anzeigen sind Bringschulden des Betreibers. Er hat gegenüber der zuständigen Behörde die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Maßnahmen, die zur Änderung der Gefährdungsstufe von prüfpflichtigen Anlagen führen, schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV). Anzeigepflichtig ist auch der Wechsel des Betreibers einer prüfpflichtigen Anlage.

Eine Anzeige ist dagegen nicht notwendig, wenn für die Anlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG oder eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften, wie dem Bundesimmissionsschutz- oder dem Baurecht erforderlich ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen gemäß § 63 WHG einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits dort enthaltenen Ausnahmen hinaus sind weitere Ausnahmen möglich, die damit die Regelung der Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, die das WHG alter Fassung kannte, grundsätzlich fortführen. Gemäß § 41 AwSV ist eine Reihe von Ausnahmen geregelt, die u.a. entsprechend der Gefährdungsstufen definiert sind. So bedürfen Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (keiner Gefährdungsstufe zuzuordnen) keiner Eignungsfeststellung, wenn für alle Teile einer Anlage Zulassungen nach anderen Vorschriften (z.B. dem Baurecht) vorliegen, die den Gewässerschutz berücksichtigen und ein Sachverständigengutachten bestätigt, dass im Zusammenspiel aller dieser Anlagenteile eine Anlage betrieben werden kann, die allen Anforderungen genügt. In dem Fall hat die Behörde nach Eingang dieser Unterlagen 6 Wochen Zeit, die beschriebene Errichtung zu untersagen oder Anforderungen festzulegen, mit denen ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt werden kann.

Die Behörde kann auch unter gewissen Voraussetzungen von einer Eignungsfeststellung für Anlagen der Gefährdungsstufe D absehen. Allerdings besteht für diese Anlagen der Gefährdungsstufe D kein Anspruch auf den Verzicht einer Eignungsfeststellung.

Anlagendokumentation

Das bislang geforderte Anlagenkataster für Anlagen der Gefährdungsstufe D der VAwS ist von der Verpflichtung zur Führung einer Anlagendokumentation abgelöst worden. Dieses gilt für alle Anlagen. Der Betreiber einer Anlage (auch einer Heizölverbraucheranlage) hat diese Unterlagen bei einem Wechsel dem neuen Betreiber zu übergeben. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind diese Unterlagen auch den Sachverständigen und den Fachbetrieben für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten auszuhändigen.

Betriebsanweisung

Grundsätzlich ist für jede Anlage eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV (bis auf die definierten Ausnahmen) mit den erforderlichen technischen Informationen, den Sicherheitseinrichtungen, dem Notfallplan und den Sofortmaßnahmen zu erstellen und das Betriebspersonal zu unterweisen.

Fachbetriebspflicht

Die bisherigen Vorschriften über die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Ausnahmen davon werden fortgeführt. Allerdings werden jetzt in einem Positivkatalog die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten

definiert und nicht wie bislang die Ausnahmen. Dabei bildet die Gefährdungsstufe der jeweiligen Anlage die wesentliche Grundlage für folgende Tätigkeiten: errichten, von innen reinigen, instand setzen und stilllegen.

Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

Die regelmäßige Überwachung der Dichtheit der Anlage und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist nach wie vor in der Verantwortung des Betreibers. Hat der Betreiber dazu nicht die notwendigen Kenntnisse, so hat er einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen. Auch hat er nach Vorgabe der behördlichen Überprüfungszeitpunkte Sachverständige zu beauftragen.

Prüfungen durch Sachverständige

Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden. Sie müssen wie bisher im Ergebnis seine Prüfung die Anlage als mängelfrei oder als Anlage mit geringen, erheblichen oder gefährlichen Mängeln einstufen.

Sie sind auch verpflichtet, bei Prüfungen einer Heizölverbraucheranlage, die ohne oder mit geringfügigen Mängeln abgeschlossen wurden, an der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung und die nächste planmäßige Prüfung ersichtlich sind. Diese Regelung soll den Lieferanten des Heizöls eine gewisse Sicherheit geben, dass die Anlage, die sie befüllen wollen, zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung den technischen Anforderungen genügt.

Weiter sind sie verpflichtet, den Betreibern von Heizölverbraucheranlagen bei der Prüfung das Merkblatt auszuhändigen, wenn es nicht vorhanden ist.

3.5 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe

Der gesamte Komplex der Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachbetriebe spielt weiterhin eine zentrale Rolle bei der ordnungsgemäßen Realisierung der Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, da sie sowohl Anlagenbetreiber als auch Behörden maßgeblich unterstützen und entlasten.

Nach wie vor stehen Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften gleichwertig und gleichberechtigt nebeneinander. Sowohl die Anerkennung der Organisationen durch die Behörde als auch die Anforderungen und die Bestellung von Sachverständigen durch die Organisationen erfolgt wie bislang. Teilweise wurden nur Details präziser definiert, ohne jedoch den bisherigen Charakter zu verändern. Die Anforderungen an einen Sachverständigen sind klar definiert worden (§ 53 AwSV).

Es ist nur ein Unterschied neu eingeführt worden. Während die Sachverständigenorganisationen Sachverständige berufen, berufen die Güte- und Überwachungsgemeinschaften sog. Fachprüfer. Der Unterschied besteht darin, dass Sachverständige sowohl Anlagen als auch Fachbetriebe überprüfen, während Fachprüfer nur Fachbetriebe überprüfen dürfen.

Fachbetriebe

Wer fachbetriebspflichtige Tätigkeiten durchführen will, muss nach wie vor über eine Zertifizierung als Fachbetrieb (§ 62 AwSV) verfügen, die er über einen Überwachungsvertrag mit einer Sachverständigenorganisation erhält oder als Mitglied in einer Güte- und

Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeitsbereiche beschränkt werden und ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Zertifizierung betrifft nicht die Gewerke, sondern nur die Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fachbetrieb sind die Verfügbarkeit über fachgerechte Geräte und Ausrüstungen sowie die personellen Kapazitäten als betrieblich Verantwortliche und als Fachkräfte.

Neu aufgenommen wurden die Pflichten für die Fachbetriebe. Danach muss die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre und das eingesetzte Personal regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, damit diese Personen über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden bleiben. Die Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person sind dabei höher als an das eingesetzte Personal, da die betrieblich verantwortliche Person den Überblick über Entwicklungen in angrenzenden Rechtsbereichen und über technische Neuentwicklungen, die nicht unbedingt auch für jede einzelne Person des Fachbetriebs bedeutsam sind, behalten muss.

3.6 Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften

Verstöße gegen Regelungen der AwSV sind bußgeldbewährt. Der § 65 AwSV regelt die Bußgeldtatbestände im Einzelnen.

In den Schlussvorschriften sind fünf relevante Bereiche geregelt worden. Diese betreffen

- die Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe,
- die bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen,
- die bestehenden, nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen,
- die Prüffristen für bestehende Anlagen,
- den Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheider.

Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe

Wird der wassergefährdende Stoff, mit dem in einer Anlage umgegangen wird, in eine abweichende Wassergefährdungsklasse eingestuft, dann muss der Betreiber nicht die daraus folgenden neuen Anforderungen erfüllen (§ 67 AwSV).

Bestehende, wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Die Anforderungen der AwSV, die lediglich organisatorische und administrative Regelungen darstellen, wie das Überwachen des Befüllens und Entleerens, die Pflichten bei Betriebsstörungen, die Anzeigepflichten, die Dokumentationen oder die Betriebsanweisungen gelten unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung (§ 69 AwSV). Ebenso gelten alle übrigen Anforderungen der Verordnung, soweit sie den Anforderungen entsprechen, die bereits nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten waren. In Bezug auf die Dokumentation bei bestehenden Anlagen gilt, dass sie nur so weit vervollständigt werden muss, wie dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist.

Bei der ersten Prüfung einer bestehenden Anlage nach Inkrafttreten der AwSV hat der Sachverständige festzustellen, ob und inwieweit die bestehende Anlage nicht mit den neuen Anforderungen der Verordnung, die über die bisherigen landesrechtlichen Anforderungen hinausgehen, übereinstimmt. Diese Dokumentation der Abweichungen durch den Sachverständigen ist nur einmal nach Inkrafttreten der Verordnung erforderlich. Für den Betreiber entfaltet die Feststellung einer Abweichung keine direkte Folgewirkung. Sie soll ihn aber über ggf. erforderliche auf ihn zukommende Anpassungsmaßnahmen informieren, um

evtl. eine Nachrüstung zu realisieren.

Mit der Vorlage des Prüfberichts bei der Behörde kann diese über mögliche Maßnahmen entscheiden. Sie kann technische oder organisatorische Maßnahmen anordnen, mit denen der Betreiber die festgestellten Abweichungen vollständig zu beheben hat. Diese Maßnahmen können denjenigen entsprechen, die die AwSV vorsieht oder die eine **Gleichwertigkeit** zu den Vorschriften der Verordnung darstellen. Allerdings gelten die technischen Anforderungen der AwSV bei einer wesentlichen Änderung von Bauteilen oder Sicherheitseinrichtungen sofort. Eine wesentliche Änderung der baulichen Teile oder von Sicherheitseinrichtungen liegt z.B. nicht vor, wenn eine Beschichtung ausgebessert wird oder wenn ein Stück einer Rohrleitung ausgetauscht wird.

Die **Gleichwertigkeit** richtet sich nach den Vorgaben des WHG zum Schutzniveau. Mit dem Prinzip der Gleichwertigkeit werden auch europäische Regelungen eingeführt, die dem Betreiber und Planer größere Gestaltungsspielräume einräumen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit sollte auf einem belastbaren Gutachten eines AwSV-Sachverständigen beruhen.

Die Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlagen nicht anordnen oder Anpassungsmaßnahmen verlangen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder den ursprünglichen Zweck der Anlage verändern.

So ist es nicht möglich, eine Neuinstallation einer Auffangwanne unter einer bestehenden Anlage zu verlangen, wenn dafür die bisher bestehende Anlage abgerissen und dann in der Auffangwanne wieder neu errichtet werden muss. Nicht möglich ist ebenfalls der Austausch eines Gleises im Schotterbett gegen ein solches in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne bei laufendem Betrieb einer Umschlaganlage.

Bestehende, nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Die bestehenden, nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen müssen vom Betreiber nur dann nachgerüstet werden, wenn dies die zuständige Behörde anordnet. Dabei wird die Verantwortung eines Betreibers für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage davon nicht berührt. Analog zu den bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen gelten die Anforderungen hinsichtlich Stilllegung oder Beseitigung der Anlage sowie bei der Änderung wesentlicher baulicher Teile oder wesentlicher Sicherheitseinrichtungen auch für die bestehenden, nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen.

Prüffristen für bestehende Anlagen

Bei bestehenden Anlagen wird die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen im bisherigen Rhythmus fortgesetzt. Bei bestehenden Anlagen, die bisher nicht geprüft werden mussten, jetzt aber unter die Prüfpflicht fallen, ist eine Staffelung der Prüffristen vorgesehen, damit nicht alle gleichzeitig geprüft werden müssen. Die Staffelung erfolgt nach dem Alter der Anlagen.

Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Für Leichtflüssigkeitsabscheider, die in Abfüllanlagen von Kraftstoffen mit Zumischung von aus Pflanzen gewonnenem Ethanol eingebaut werden, ist eine spezielle Regelung vorgesehen. Hier sind der Nachweis der Funktionsfähigkeit des Leichtflüssigkeitsabscheiders sowie die Materialverträglichkeit ab 1. Januar 2016 zu erbringen. Bis dahin ist der Einbau bisheriger Leichtflüssigkeitsabscheider noch möglich.

4. Literatur

/1/	„AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 18. April 2017, (BGBl. I Nr. 22 S. 905)
/2/	„Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 31. März 2010 (BGBl. I Nr. 14 S. 377)
/3/	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen – VwVwS“ vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a S. 786)
/4/	„Richtlinie zur Bewertung wassergefährdender Stoffe - Bewertung der Eigenschaften von Stoffen bzw. Stoffgemischen im Hinblick auf technische Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Wassers durch Unfälle beim Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern“ Hrsg. Umweltbundesamt, LTwS-Nr.10, Sept. 1979
/5/	H.-P. Lühr, D. Rottgardt „Überlegungen zur Präzisierung des wasserrechtlichen Anlagenbegriffs“ Wasser & Boden Heft 5, 2000 und LTwS Schriftenreihe des ehemaligen BMU-Beirats „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe
/6/	„Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen - TRwS 779“ DWA, April 2006